

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 17 (1912-1913)
Heft: 7

Artikel: Zur Urabstimmung
Autor: H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort — Ein Zufluchs- und ein Sammelort.

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint je am 15. jeden Monats

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2.50, halbjährlich Fr. 1.25. **Inserate:** Die gespaltene Petitzeile 15 Cts.

Adresse für Abonnements, Inserate etc.: Buchdruckerei Büchler & Co. in Bern.

Adresse für die Redaktion: Frl. Dr. E. Graf, Sekundarlehrerin in Bern.

Mitglieder des Redaktionskomitees

Frau Zurlinden-Bern; Frl. Benz-Zürich; Frl. Blattner-Aarau; Frl. Wohnlich-St. Gallen.

Inhalt von Nummer 7: Zur gefl. Beachtung. — Zur Urabstimmung. — Jakob Bosshart. — Die höhere Töchterschule in England. — Eine Bernerin in der Ostschweiz. — Blumenschmuck an Schulhäusern. — † Elise Mumenthaler. — Schweizer. Lehrerinnenverein. — Mitteilungen und Nachrichten. — Unser Büchertisch. — Stellenvermittlung.

Zur gefl. Beachtung.

Einsendungen für die nächste Nummer sollte man bis 8. Mai nochmals adressieren an: **Laura Wohnlich, Brunnenberg 7, St. Gallen.**

Zur Urabstimmung.

Nachdem das Ergebnis der Urabstimmung vorliegt, mögen noch einige erläuternde Bemerkungen folgen, die sich auf die in der letzten Nummer der „Lehrerinnenzeitung“ gewaltete Diskussion über die Urabstimmung beziehen. Es soll dort nachgewiesen werden, dass die Urabstimmung nicht nötig gewesen sei, und als Beweis dafür wird der Nachruf angeführt, den die Zentralpräsidentin der Generalversammlung vom 7. September 1912 gewidmet hat, aus dem evident hervorgehe, dass durch die Oltener Beschlüsse die Generalversammlung aufgehoben und durch die reine Delegiertenversammlung ersetzt worden sei. Im selben Nachruf heisst es aber auch, „dass es besser gewesen wäre, wenn solche ganz neue Anträge, die im Entwurf nicht enthalten waren, gründlich durchberaten und durchdacht worden wären, ehe man sie der Versammlung vorgelegt, da es unmöglich sei, sich in erregter Debatte über alle Konsequenzen klar zu werden, die Beschlüsse von solcher Tragweite mit sich bringen“. Diese Empfindung teilte der ganze Vorstand, teilten auch andere Vereinsmitglieder, und diese Erkenntnis, sowie die Beanstandungen, die die in Olten gefassten Beschlüsse seitens zweier kantonaler Sektionen erfuhren, riefen in uns die Überzeugung wach, dass die Statuten nochmals bereinigt und den Mitgliedern des Schweizer.

Lehrerinnenvereins zur endgültigen Annahme vorgelegt werden sollten. Vor welchem Forum aber sollte das geschehen? Die Generalversammlung war abgeschafft, die neuen Statuten, die die Delegiertenversammlung in Aussicht nahmen, noch nicht in Kraft getreten, und die Überzeugung endlich, dass die wichtige Frage, wer oberstes Vereinsorgan sein solle, noch einmal in seiner Tragweite erwogen werden müsse, veranlassten den Zentralvorstand, zum Mittel der Urabstimmung zu greifen, weil sie das klarste Bild über die Meinung der Vereinsmitglieder geben konnte. Da hatte jedes Mitglied Musse, mit sich über die Frage und seine Stellung zu derselben ins Reine zu kommen. Der Urabstimmungsparagraph der neuen, noch nicht in Kraft getretenen Statuten konnte für den Zentralvorstand nicht in Frage kommen, die alten Statuten besitzen keinen solchen, und da schon für den wichtigen Entscheid über die Lage des Lehrerinnenheims die Urabstimmung angewendet wurde, was lag näher, als sich dieses Mittels auch hier zu bedienen? Dass es auch in anderen Vereinen in der Machtbefugnis des Zentralvorstandes liegt, Urabstimmungen anzordnen, beweisen die Statuten des Schweizer. Lehrervereins, die sie ausdrücklich anführen.

Die Urabstimmung hat nun für die erste Frage, die eine Generalversammlung mit Delegiertenversammlung vorsieht, die grosse Mehrheit ergeben. Wir glauben, der „Volksentscheid“ habe das Richtige getroffen. In Zukunft werden die Geschäfte nicht mehr „mit nervöser Hast in wenigen Stunden erledigt“; sie müssen zuerst die Behandlung durch die Delegierten passieren, durch deren Mund die einzelnen Sektionen zu Worte kommen und sich über ein Traktandum aussprechen können, das alsdann durch die oberste Instanz, die Generalversammlung, endgültig sanktioniert wird. Diese Delegiertenversammlung entlastet die Generalversammlung bereits, insofern, als die eigentliche Diskussion über die Verhandlungsgegenstände dort stattfindet und sodann, dadurch, dass die zeitraubende Geschäfte, wie Entgegennahme der Jahresrechnung, Beschlussfassung über Reglemente, Tarife, Vorbereitung von Statutenrevisionen usw. durch sie erledigt werden. Uns will bedünken, eine Generalversammlung mit Delegiertenversammlung bedeute für unser Vereinsleben eine breitere Basis, als die Delegiertenversammlung allein, deren Schaffung mit der historischen Entwicklung unserer Staatsformen verglichen, eher eine rückläufige Tendenz hätte, weil die letzte Entscheidung in allen, auch den wichtigsten Fragen, in die Hand einiger wenigen Abgeordneten gelegt würde. Und wo blieben dann die Rechte derjenigen Mitglieder, die keiner Sektion angehören, sondern unter der Zentralleitung stehen, wo endlich die Minderheiten in den Sektionen, denen einzig und allein die Generalversammlung Gelegenheit bietet, auch zu Worte zu kommen?

Hätte die Urabstimmung die Delegiertenversammlung sanktioniert, so würde der Zentralvorstand mit derselben sachlichen Unparteilichkeit die Statuten bei der zweiten Bereinigung mit diesem Beschluss in Übereinstimmug gebracht haben, wie er es nun mit der von der Delegiertenversammlung unterstützten Generalversammlung tun wird. Sein Bestreben geht einzig dahin, den Willen der Gesamtheit in seinen Amtshandlungen zum Ausdruck zu bringen und zum Wohle des Ganzen zu wirken. In diesem Bestreben weist er sich einig mit der Grosszahl der Vereinsmitglieder.

H.